

Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker, Konditoren, Lebküchler u. der Arbeiterchaft in der Süßwaren-, Keks-, Marmeladen- u. Teigwarenindustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal 6 Mk.

Erscheint jeden Mittwoch
Redaktionschluss Sonnabend nachm. 3 Uhr

Inserionspreis pro Leinwandpaltene Nonpareillezeile 1 Mark, für Zeilen 50 Pfg.

Das Recht der Arbeit.

Von Hermann Kruse, Kiel.

VIII

(Schluß.)

Betrachtungen zum einheitlichen Arbeitsrecht.

Der Kapitalismus baut sich auf dem Privateigentum an Gütern aller Art auf, also auch an den zur Produktion unentbehrlichen, den Produktionsmitteln, als Rohstoffen, Werkzeugen, Fabriken, Grundstücken usw. Der Gang der historischen Entwicklung hat es mit sich gebracht, daß die Produktion der Güter heute im Großen erfolgt, das heißt in der Weise, daß viele Arbeitskräfte unter einheitlicher Leitung sich zu je einem einheitlichen Werke vereinigen: tausend Menschen zum Betriebe eines Bergwerks oder einer Maschinenfabrik, hunderte zum Spinnen und Weben in einem großen Stabilissement. Dieselbe Entwicklung hat aber bewirkt, daß die vielen, die solcher Art zusammenarbeiten, nicht alle gleiche rechtliche Beziehungen zu den Produktionsmitteln haben; vielmehr sind die einen deren Eigentümer, und dieses Eigentum der Produktionsmittel befähigt sie zu Leitern der Produktion, denen auch die fertigen Produkte zufallen. Während die anderen — der große Haufen — von jedem Eigentum an den Produktionsmitteln (weil sie vermögenslos sind) ausgeschlossen bleiben, was des weitern im Gefolge hat, daß sie genötigt sind, um leben zu können, den Eignern der Produktionsmittel ihre Arbeitskraft (ihre einziges Besitztum) gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen. Es geschieht das im Wege des Lohnvertrages, kraft dessen sich der Beschäftigte, Kurzarbeiter, dem Inhaber der Produktionsmittel und darum Produktionsleiter gegenüber zur Ableistung einer bestimmten Arbeit gegen Zahlung eines bestimmten Lohnes verpflichtet. (Werner Sombart, Sozialismus und soziale Bewegung, Seite 4.)

Dieser Lohnvertrag bildet einen Hauptgrundpfeiler unserer gesamten Volkswirtschaft. Bis her war jedoch das Recht, das den Lohnvertrag regelte, das unübersichtlichste Gebiet des Rechtes. Bürgerliches Gesetzbuch, Gewerbeordnung, Handelsgesetzbuch, Seemannsordnung, Hausarbeitsgesetz, hunderte von Landesgesetzen, dazu die Gesetzgebung der Kriegs- und Nachkriegszeit — sind doch allein im vorigen Jahre 97 verschiedene arbeitsrechtliche Gesetze und Verordnungen geschaffen — sie sind die Quellen des Arbeiterrechtes. Ein Bild der Verwirrenheit, wie es größer nicht sein kann. Artikel 157 der Reichsverfassung verspricht die Schaffung eines einheitlichen Arbeitsrechtes. Unter einheitliches Arbeitsrecht verstehen wir die äußerliche Zusammenfassung der verstreuten arbeitsrechtlichen Einzelbestimmungen zu einem in sich abgeschlossenen Arbeitsgesetzbuche mit einer einheitlichen Rechtsidee. Vereinheitlichung des Arbeitsrechtes bedeutet nicht, daß alle Rechtsverhältnisse der Arbeit über einen Leisten geschlagen werden sollen. Nur die Unübersichtlichkeit des zufällig Gewordenen soll beseitigt werden. Nur in seinem Unterbau soll das Arbeitsrecht einheitlich sein. Wir müssen ein einfaches, klares Recht, der modernen Anschauung angepaßt, haben. Die Arbeitskraft darf nicht weiter nach kapitalistischen Grundfäßen ausgebeutet werden. Der Eigentümer der Arbeitskraft, der Mensch, soll im Produktionsprozesse nicht dieselbe Bewertung erfahren wie die andern Produktionsmittel, die Werkzeuge oder die Maschine.

Der Weg zum einheitlichen Arbeitsrecht ist noch weit. Bei der Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuches faßte der Reichstag den Beschluß:

daß Verträge, durch die sich jemand verpflichtet, einen Teil seiner körperlichen oder geistigen Arbeitskraft für die häusliche Gemeinschaft, einen wirtschaftlichen oder gewerblichen Unternehmen eines andern gegen eine Vereinarbeitung Lohn zu verwenden, für das Deutsche Reich baldmöglichst einheitlich geregelt werde.

Bis heute ist dieser Reichstagsbeschluß nicht verwirklicht. In neuerer Zeit wird die Bedeutung des Arbeitsrechtes für die Persönlichkeit des Menschen immer mehr erkannt, ist doch das heutige Arbeitsrecht durchaus lebensfremd. Die Arbeit, rechtlich betrachtet, ist ein eigenartiges und nicht mit andern Gütern zu vergleichendes Rechtsgut. In Rom beruhte die Wirtschaft auf Sklavenarbeit. Der Sklave in Rom war eine Sache. Er konnte verschenkt, vermietet und verkauft werden. Arbeit des freien Mannes auf Grund eines Arbeitsvertrages war dem Römer fremd. Ein Römer, der auf Grund eines Vertrages gearbeitet hätte, wäre gesellschaftlich unmöglich gewesen. Im alten germanischen Rechte wurde Arbeit auf Grund öffentlich rechtlicher Verhältnisse von Unfreien und Hörigen verrichtet.

Bis auf den heutigen Tag gelten bei dem Arbeitsvertrage die Regeln, die auf Sachleistung auf das Eigentum angewendet werden. Bei der Arbeit steht jedoch der Leistende kein Sachgut, sondern sich selbst ein.

Insofern — nach der heute herrschenden Rechts- und Moraltheorie — dem Menschen der Mensch näher und höher steht als die Sache, muß er die Hingabe der Person, die zur Arbeit gehört, höher achten als die Sachleistung. Er mag die gegebene Arbeitsleistung ökonomisch geringer schätzen als eine gegebene Sachleistung, weil jene ihm einen geringen Vermögenszuwachs verschafft als diese; aber gattungsmäßig muß er den Kraftaufwand des Arbeitnehmers näher stellen als den Vermögensaufwand des Verkäufers oder Vermieters. . . . Bei der Leistung Arbeit ist der Schuldner persönlich oder in Person seines Vertreters vom Anfang bis zum Ende der Leistung mit ihr verwahten, sie macht ein Teil seines Lebens aus. . . . Seine Person oder die seines Gehilfen ist in dem Vertragsbündnis verflochten und damit Anstrengungen, Mühen oder Gefahren ausgesetzt, die der sachlichen Leistung fernzubleiben pflegen. (Lottmar, Der Arbeitsvertrag, Seite 8.)

Heute häutet sich der Gedanke des Menschentums gegen diese Rechtsordnung auf. Das Streben, das Recht den tatsächlichen Bedürfnissen anzupassen, ist in den Kreisen der hieran Interessierten der Faktor, ein einheitliches Arbeitsrecht zu schaffen; deswegen der Ruf nach Schaffung eines einheitlichen Arbeitsrechtes. Wir haben das Arbeitsrecht den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen der heutigen Zeit entsprechend anzupassen.

Das heutige Arbeitsrecht ist nicht nach der Art der Arbeit, sondern nach der des Unternehmens klassifiziert. Gewerblicher Arbeiter ist, wer auf Grund eines Arbeitsvertrages in einem der Gewerbeordnung unterstehenden Betriebe für die Zwecke des Betriebes tätig ist. Ein Bäcker, der bei einem Meister seinen erlernten Beruf ausübt, ist gewerblicher Arbeiter. Arbeitet er etwa in einer Gemeindebäckerei, die nur Erzeugnisse für die Betriebe und Anstalten der Gemeinde herstellt, hat er aufgehört, gewerblicher Arbeiter zu sein; sollte er auch dieselben Arbeitsbedingungen und denselben Lohn erhalten.

Einheitlich würde das Arbeitsrecht schon dadurch, daß man den Begriff des gewerblichen Arbeiters ausdehnt. Jetzt ist die Art des Unternehmens, in dem der Arbeiter seine Tätigkeit ausübt, das Merkmal seiner Tätigkeit. Maßgebend muß jedoch die Leistung gewerblicher Arbeit sein, ohne Rücksicht auf die Art des Unternehmens.

Die erste Forderung muß sein, das Arbeitsrecht auf reichsrechtliche Grundlage zu stellen. Von allen Dingen muß ein allgemeiner Teil des Arbeitsrechtes geschaffen werden. Dieses ist deshalb wichtig, weil wir heute verschiedene Kündigungsrechte haben, die sich auf die verschiedenen Sozialgesetze verteilen. Es muß möglich sein, für alle Arbeitnehmer ein einheitliches Kündigungsrecht zu schaffen.

Die Unübersichtlichkeit sowie die vielen Widersprüche, die wir im heutigen Arbeitsrecht finden, haben den Einheitsgedanken herborgerufen. Er muß vor allen Dingen durch Vereinfachung des Rechtes, durch Zusammenfassung des Rechtsstoffes, durch Dezentralisation der Rechtsbildung und Rechtsfindung durchgeführt werden.

Die Kodifikation des Arbeitsrechtes erfordert eine gesetzliche Regelung, da sie mit fortschreitender wirtschaftlicher Entwicklung an Bedeutung zunimmt. 1894 wurde die Forderung vertreten, die notwendigen Bestimmungen zum Arbeitsrechte als Novelle zum bürgerlichen Recht oder zur Gewerbeordnung herauszubringen. Man hatte zu wenig beachtet, daß das Arbeitsrecht ein einheitliches Rechtsgebiet ist. Entsprechend der Forderung der Reichsverfassung ist eine Kommission mit der Kodifikation betraut. Ein Entwurf zum einheitlichen Arbeitsrecht liegt bis heute nicht vor, nur Bruchstücke desselben sind vorhanden.

Das Arbeitsrecht ist aber mehr als jedes andere Ueberbau der wirtschaftlichen Verhältnisse. Aus ihnen ist der augenblickliche Zustand zu erklären. Mit der Gewerbefreiheit kam die Freiheit des Arbeitsvertrages. Aus der rechtlichen Freiheit wurde mit fortschreitender Entwicklung wirtschaftliche Abhängigkeit. Arbeiterschutzbestimmungen sind die ersten Anzeichen des notwendigen gesetzlichen Eingreifens. Gegenwärtig hat die Einsicht zur persönlichen Werbung der Arbeitskraft im Dienste der Gesamtheit den privatwirtschaftlichen Standpunkt verdrängt. Die sich hieraus ergebenden Verhältnisse zu modernen Rechtsverhältnissen zu gestalten, ist die Aufgabe des Arbeitsrechtes, das die erwähnte Kommission schaffen soll.

Demokratisches Arbeitsrecht, Reichsarbeitsrecht, Selbstverwaltung der Berufsgruppen sollen die leitenden Gesichtspunkte dabei sein. Schwierigkeiten ergeben sich einmal, weil keine Vorbilder, auch im Auslande nicht, vorhanden sind. Weiter, weil das Werk nicht einem Manne übertragen werden kann, der seine Ueberlegenheit auf diesem Gebiete erwiesen hätte. Darunter leidet die Einheitlichkeit, was bei der großen Bedeutung des Gegenstandes bedauerlich ist.

Achtstundentag, Nachtbrotverbot und Sonntagsruhe.

In Anbetracht der immer weiter um sich greifenden Durchbrechungen der gesetzlichen Arbeiterschutzbestimmungen in den Bäckereien und Konditoreien ist es notwendig, unsern Mitgliebrern erneut die Vorschriften aus der Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien vom 23. November 1918 bekanntzugeben:

§ 1. In den gewerblichen Bäckereien und Konditoreien darf die regelmäßige tägliche Arbeitszeit der Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und sonstigen Arbeiter 8 Stunden nicht überschreiten.

Diese Bestimmungen gelten auch für Gast- und Schankwirtschaften, Speiseanstalten aller Art, Pensionen, Heilanstalten, Fabrikantinen, Warenhäuser, Mühlen und andere gewerbliche Betriebe sowie in Bahnhofswirtschaften, die Bäckerei- und Konditoreiwaren herstellen.

§ 2. Ueber die im § 1 festgesetzte Dauer dürfen Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter mit Arbeiten beschäftigt werden, die zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern diese Arbeiten nicht innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit vorgenommen oder beendet werden können.

§ 3. In allen gewerblichen Bäckereien und Konditoreien müssen an den Werktagen alle Arbeiten mindestens von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens vollständig ruhen.

Nach diesen Bestimmungen ist für die Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens die Betriebsruhe angeordnet. Es darf während dieser Zeit nicht gearbeitet werden. Auch den Meistern ist es nicht erlaubt, während dieser Zeit Arbeiten oder Vorarbeiten zu verrichten, die zur Herstellung von Bäckerei- und Konditoreiwaren dienen.

§ 6. An Sonn- und Festtagen — § 105 a Absatz 2 der Gewerbeordnung — darf in den gewerblichen

Bäckerien und Konditoreien nicht gearbeitet werden, jedoch dürfen nach 6 Uhr abends — an zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- und Festtagen nur am zweiten Tage nach 6 Uhr abends — während einer Stunde Arbeiten vorgenommen werden, die zur Wiederaufnahme des regelmäßigen Betriebes am folgenden Werktage notwendig sind.

Das gleiche gilt für alle Arbeiten und Vorarbeiten, die in den Betrieben des § 3 Absatz 2 zum Herstellen von Bäcker- und Konditoreiwaren dienen.

Von 3 unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- und Festtagen gilt der dritte als Werktag.

Nach dem klaren Wortlaut der Verordnung vom 23. November 1918 darf die regelmäßige tägliche Arbeitszeit 8 Stunden nicht überschreiten. Kein Wort steht in der Verordnung, daß die 48stündige Arbeitswoche zulässig ist, demnach die an einigen Wochentagen nicht voll ausgenutzte Arbeitszeit an den übrigen Tagen durch eine längere Arbeitszeit nachgeholt werden darf. Es muß daher in der Uebergangszeit um so mehr darauf gesehen werden, daß die gesetzlichen Bestimmungen über den Achtstundentag eingehalten werden müssen. Ueberarbeitszeit ist nur zulässig, die zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind.

An Sonn- und Festtagen darf in Bäckerien nur eine Stunde nach 6 Uhr abends gearbeitet werden.

Durch die Neuregelung des Gesetzes über den Verkehr mit Getreide treten namentlich an die Kollegen neue Aufgaben heran. Wir haben die Pflicht, schärfer auf die Einhaltung unseres Schutzgesetzes zu sehen. Es muß unsere erste Aufgabe sein, durch den nunmehr eintretenden besseren Beschäftigung in den Bäckerien und Konditoreien die Arbeitslosen in Arbeit zu bringen. Ueberstunden infolge von Mehrarbeit dürfen nach dem Gesetz nicht geleistet oder angeordnet werden; sie müssen daher grundsätzlich verweigert werden. Sorgt überall, daß die arbeitslosen Kollegen untergebracht werden!

Verhöre gegen Sachverständigen.

Das kürzlich Arbeitsministerium hat auf die Fälle von Verhören hin, die unsere dortigen Funktionäre immer wieder wegen der Verhöre gegen die Sachverständigen dahingehend vorbringen mußten, daß entgegen der Verordnung vom 23. November 1918 in Bäckerien und Konditoreien häufig und absichtlich in steigendem Umfange der Betrieb zur Sammelherstellung schon früh vor 6 Uhr aufgenommen und Sonntag- und Feiertags unerlaubterweise Konditoreiwaren hergestellt werden, füglich die Polizeibehörden und Gewerbeaufsichtsämter zu aufmerksamer Ueberwachung und gegebenenfalls strafrechtlicher Verfolgung der ermittelten Zuwiderhandlungen angewiesen. Dabei soll auch nicht übersehen werden, daß die Vorschriften vom 23. November 1918 auch für Betriebe gelten, in denen der Inhaber nur allein oder lediglich mit Familienangehörigen arbeitet.

Eine recht erschreckliche Lage stellt sich gegen die Nacht- und Sonntagsherstellung ein. Er erklärt in der letzten Kammer des Junungsorgans:

Wir haben oft und eindringlich gewarnt und weisen namentlich zum letzten Male darauf hin: Wer Sonntags oder nachts bei Herstellung von Backwaren betroffen wird, wird unter Erzwingung eines kurzen Strich vor den Vorstand geladen und in jedem Falle mit einer empfindlichen Geldstrafe, die nach Umständen bis zu 100 Mark betragen kann, belegt. Wird dieser Strafbefehl nicht nachgegeben, so geschieht Verhaftung und die Angelegenheit geht an die Staatsanwaltschaft. Wer trotz dieser Verweise gegen die Staatsstrafe verpößt, muß bestraft werden!

Wenn alle Junungsorgane — auch besonders die der Konditoren — so verhalten würden, wäre bald keine Bahn gegeben —, ohne daß dem Gewerbe Schaden erwachsen könnte, die vollständige Sonntag- und Nachtrabe durchgehend!

Sitzung des Bezirks.

Am 17. Juni wurde der Bezirk in Hamburg. Der Gewerkschaftsausschuß war die Beratung eines von den Sachverständigenkommissionen angeordneten Sachverständigenverhörs zur Ermittlung eines Sachverhalts über die Verhältnisse und Gewerkschaftsbeziehungen in der Hamburger Konditorei.

Die Gewerkschaftsvereine haben durch die Entscheidung des Sachverständigenkommissionen über die Ueberwachung die Entscheidung in die Hände der Mitglieder gelegt. Einer Sitzung zu versagen, eines Sachverständigenverhörs in den Kommissionen aufzunehmen, wurde nicht zugelassen.

Zur Sachverständigenkommission stellt ein Kompromißprodukt von den Sachverständigen Entscheidungen der in Frage kommenden Verbände dar. Es wurden bei verschiedenen Parteigrößen Überlegungen angestellt, mit denen sich namentlich die Sachverständigen und Sachverständigen sind. Diese Überlegungen sind in den nächsten Tagen abgeschlossen, zu den Sachverständigen Überlegungen der einzelnen Verbände kommen dann in der Verhandlung die Sachverständigen sowie der Sachverständigenkommission. Es würde also vorher großes Interesse an Überlegungen zu einer Entscheidung zu nehmen. Die Sachverständigen kann erst dann festgestellt werden, wenn die Verhandlungen über die Sache der Sachverständigen sind. Die Sachverständigen sind auf alle Fälle notwendig, um die Sachverständigen zur Sachverständigen in den Sachverständigen zu schaffen.

Geht es bei Sachverständigen um die Sitzung mit der Entscheidung über die Sachverständigen in der Sache und Sachverständigen sind auch den Sachverständigen der Sachverständigenkommissionen notwendig, um die Sachverständigen der Sachverständigenkommissionen zu schaffen. Es würde also vorher großes Interesse an Überlegungen zu einer Entscheidung zu nehmen. Die Sachverständigen kann erst dann festgestellt werden, wenn die Verhandlungen über die Sache der Sachverständigen sind. Die Sachverständigen sind auf alle Fälle notwendig, um die Sachverständigen zur Sachverständigen in den Sachverständigen zu schaffen.

überlegte Schritte das Tarifwerk in Frage gestellt werden könnte. Gleichzeitig machte sich eine Erregung durch die Bewegungen der berufsfremden Arbeiter bemerkbar, über die unter keinen Umständen leichtfertig hinweggegangen werden darf. Es muß in allen Fällen unsere Aufgabe als Vertretung der größten Gruppe der Beschäftigten sein, daß ein Hand-in-Handarbeiten mit den übrigen Gewerkschaften gesichert wird.

Durch die Außerkräftsetzung der Bestimmungen über Vereitung des Brotes und der Kuchen und Förderung der Zwangsverwirklichung durch die Freigabe eines Teiles der Getreideernte vom 15. August an wird zweifellos eine bedeutende Konjunkturbelebung im Bäcker- und Konditorenhandwerk eintreten. In dieser Uebergangszeit werden die Arbeitgeber noch mehr als bisher bestrebt sein, die Verordnung über den Achtstundentag, Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit zu umgehen und außer Wirksamkeit zu setzen. Besonders in den Kleinbetrieben, wo mit jungen Gehilfen oder mit Lehrlingen gearbeitet wird, werden sich die Gesetzesübertretungen stark bemerkbar machen, wenn wir nicht alles daran setzen und die Gesetzesverstöße zur Rechenschaft ziehen. Es sei daher notwendig, daß die Betriebskontrolle verschärft werden muß. In allen Verhandlungsstellen muß in allererster Linie auf die Unterbringung der Arbeitslosen hingearbeitet werden. Die Sachverständigen müssen alles daran setzen und gegebenenfalls die Behörden um Unterstützung anrufen.

Anträgen auf Regulierung der Gehälter durch Beförderung einiger Angestellten in höhere Gehaltsstufen wurde zugestimmt. Desgleichen wurde beschlossen, den Diätenfuß täglich um 10 M zu erhöhen. Der Bezirk stimmte dem Beschlusse des Vorstandes zu, im Juli eine Konferenz der Bezirks- und Agitationsleiter nach Hamburg zu berufen.

Gegen die Verbindlichkeitsklärung des Tarifs

vom 30. Januar 1920 hat die Schönebecker Bäckerinnung beim Reichsarbeitsminister Einspruch erhoben mit der folgenden sehr interessanten Begründung:

1. Durch die Zwangswirtschaft ist es uns nicht möglich, unsere Arbeitskräfte voll auszunutzen, da die Mehlzuteilung zu gering ist.

2. Die Gesellen haben während der Kriegszeit eine sehr mangelhafte und einseitige Ausbildung erhalten, so daß dieselben oft den an sie gestellten Anforderungen nicht gewachsen sind und infolgedessen, um sich zu vervollkommen, auf den Tariflohn ganz verzichten, und

3. auch das Angebot von Gesellen, die nicht dem Verbände angehören, sehr groß ist und dieselben gern mit einem etwas geringeren Verdienst sich bescheiden, um nur nicht der Arbeitslosenunterstützung und ihren Angehörigen anheimzufallen.

Von der Organisationsleitung ist selbstverständlich auf diesen ungläublichen Einspruch gegen die Verbindlichkeitsklärung dem Reichsarbeitsminister der Antrag unterbreitet, den Einspruch abzulehnen. Was fällt denn hier der Schönebecker Innung ein; glaubt sie, erst einen Tarifvertrag abzuschließen, um dadurch höhere Brotpreise zu erzielen, und nachher die Löhne nicht zahlen zu brauchen? Was in dem Einspruch gesagt wird, ist hinlänglich. Der Vertrag ist unter der Zwangswirtschaft abgeschlossen, die heute schon recht gelockert ist. Die Arbeitskräfte werden schon voll ausgenutzt, man scheint aber den achtstündigen Arbeitstag wieder beseitigen zu wollen; die Bäckermeister denken sich eine Ausnutzung der Arbeitskraft nur dann, wenn die Gesellen wieder 16 Stunden arbeiten müssen.

Es gibt genügend Gesellen, die schon in der Vorkriegszeit ihre Ausbildung genossen haben und allen Ansprüchen genügen. Diese Kollegen, die älter und auch gewerkschaftlicher geschnitten sind, will man nicht beschäftigen, sie würden sich eine Behandlung, wie sie früher üblich war, nicht gefallen lassen. Man stellt deshalb junge, angeleitete Bäcker vom Lande ein und zahlt diesen einen Lohn, der noch niedriger als die Gewerkschaftsunterstützung ist. Hauptsächlich hat man im selbstthätigsten Interesse in der schrankenlosesten Weise die vielen Lehrlinge „ausgebildet“, die man nun nicht einmal tarifmäßig und menschenwürdig entlohnen will.

Die Tarifhöhe betragen vom 1. Mai 1920 an für Gesellen bis zu 20 Jahren 135 M , für Gesellen über 20 bis zu 25 Jahren 140 M , für erste Gesellen und solche in verantwortlicher Stellung 150 M . Für Kost und Logis beim Arbeitgeber werden 50 M vom Lohn pro Woche in Abzug gebracht. Die Löhne sind schon außerordentlich niedrig; die Innung will aber Lohnbrücker beschäftigen, die noch weit unter dem Tariflohn arbeiten. In Magdeburg und anderen Orten sind die Löhne um 100 M an der Regel pro Woche höher, das kümmert die Innung überhaupt nicht. Es liegt auch im Interesse der Schönebecker Bevölkerung und insbesondere der Arbeiterschaft, daß dieser Sozialverrat der Bäckermeister ein Ende gemacht wird! Hauptsächlich wird dem Einspruch der Innung nicht stattgegeben. Den Sachverständigen rufen wir aber zu, daß sie sich vollständig der Organisation anschließen müssen und nicht als Lohnbrücker ihren Kollegen in den Rücken fallen.

Tarifliche Rechtsprechung in Berlin.

Die Tarifpolitik des Zweckverbandes der Bäckermeister hat namentlich die Tatsache gezeigt, daß wiederum 3 Tarifämter bestehen. 1. Mit dem Zentralverband der Bäcker und Konditoren, dem Zweckverband, dem Verband der Brotsfabrikanten und der freien Vertretung der Bäckermeister; 2. den Christlichen, Fürstlichen, Zweckverband und Brotsfabrikanten; 3. dem gelben Bunde, Zweckverband. Als Tarif besteht ein einheitlicher Vertrag, der in langwierigen Unterhandlungen mit uns und den Unternehmerorganisationen vor dem Schlichtungsausschuß Groß Berlin zustande gekommen ist, der nachträglich von den übrigen Gewerkschaften abgeschlossen wurde und ebenfalls mit dem Zweckverband und den Brotsfabrikanten vereinbart worden ist.

Das ist eine nicht einheitliche Rechtsprechung worden malträtiert die Kollegen schwer geschädigt. Es besteht aber weiter die Gefahr, daß die Abmachungen für eine Anzahl von Betrieben nur auf dem Papier stehen werden. Während die Unternehmern geschlossen auftreten und ihren Willen einheitlich in dem Tarifamt zur Geltung und Durchföhrung bringen, liegt auf der anderen Seite der wirtschaftlich schwächere Teil

zersplittert in 4 Richtungen. Ein einheitliches Vorgehen ist bei prinzipiellen Entscheidungen nicht möglich. Wir werden beispielsweise niemals erleben, daß die Gelben konsequent auf die Einhaltung und Durchführung der tariflichen Abmachungen beharren. Sie werden, wie in ihrem Programm: Im Handwert liegt Deins Zukunft! darum schätze es! immer wieder beobachtet sein, mit ihren bäckermeisterlichen Günstigen und Freunden nicht in Widerspruch zu kommen. Was aber im gelben Tarifamt die Unternehmer durchzusetzen vermögen, werden sie mit aller Fähigkeit auch in den andern Tarifämtern zu erreichen versuchen. Der Ehrgeiz ließ auch die Christlichen und Fürstlichen nicht ruhen ihr eigenes Tarifamt zu bekommen. Von dieser Richtung würde man doch annehmen dürfen, daß sie sich der Widersinnigkeit und Gefahren voll bewußt sind. Aber nur deshalb, um nach außen hin mit einem Tarifabschluß zu prunken, schrecken sie vor der Schädigung der Allgemeinheit nicht zurück.

Zur Erwerbslosenfrage.

In letzter Zeit mehren sich die Fälle, wo Kollegen beim Kleinmeister ohne irgendwelche Ursachen entlassen werden. Die Bäckermeister sind der Ansicht, daß sie mit Aufhebung der Demobilisierungsbestimmungen wieder schlichten und walten können, wie es ihnen beliebt. In den allermeisten Fällen geschieht die Entlassung, wenn der Kollege für die strikte Einhaltung des Tarifvertrages eintritt und auch die Ueberstunden bezahlt verlangt.

Während den Arbeitnehmern in Betrieben mit mehr als 5 Mann nach § 84 des Betriebsrätegesetzes bei Kündigungen und Entlassungen das Recht zusteht, Einspruch beim Schlichtungsausschuß zu erheben, sind in den kleineren Betrieben die Arbeitnehmer in den Kleinbetrieben vollständig rechtlos. Früher haben die Schlichtungsausschüsse auch Schiedsprüche gefällt, wenn kein Betriebsobmann oder Betriebsrat vorhanden war, und in den allermeisten Fällen haben sich Arbeitgeber wie Arbeitnehmer diesen Schiedsprüchen gefügt. Heute nehmen wohl noch die meisten Schlichtungsausschüsse derartige Streitfälle zur Schlichtung an, erklären sich jedoch für einen Schiedspruch als unzuständig. Wer ist nun zuständig? Etwa das ordentliche Gericht? In welcher Stadt ist schon einmal ein solcher Präzedenzfall geschaffen worden? Wohl sind durch Tarifverträge Kommissionen vorhanden, die Differenzen zu schlichten haben, die aber auch nur „schlichten“ können. Aber nicht genug damit, daß vor den Schlichtungsausschüssen die Kollegen rechtlos sind, sie erhalten auch keine Erwerbslosenunterstützung, sofern sie nicht die Beweismittel erbringen, daß sie wegen Arbeitsmangels entlassen sind. Nun haben ja in den meisten Orten die Arbeitnehmer in den Kommissionen versucht, die starken Buchstaben des Erwerbslosenfürsorgegesetzes etwas zu mildern. So wurde in Erfurt beschlossen, daß, wenn ein Arbeiter selbst die Arbeit verläßt oder aus irgendeinem Grunde ohne Arbeitsmangel entlassen wird, derselbe nach vierwöchiger Karenzzeit in die Erwerbslosenfürsorge aufgenommen wird. Auch das ist heute nach anderthalbjähriger Dauer von der Aufsichtsbehörde verboten worden, da diese Maßnahme im Gesetz keine Stütze findet.

Meiner Ansicht nach müßte doch nun der ADGB, dafür Sorge tragen, daß diese Mängel im Gesetz so bald als möglich abgestellt werden. Oder will man damit warten, bis die staatliche Arbeitslosenversicherung oder das Arbeitslosengesetz kommt? Hier ist schnelle Hilfe am Platze; denn wo sollen unsere Kollegen den Mut hernehmen, für die restlose Erfüllung unserer Tarifverträge einzutreten, wenn sie immer befürchten müssen, bei der ersten besten Gelegenheit entlassen zu werden, und ihnen kein Recht zur Seite steht?

Es wäre auch recht angebracht, wenn die Kollegen ihre Erfahrungen auf diesem Gebiete in unserer Fachpresse etwas mehr als bisher zum besten geben würden.

Bernh. Steger.

In den meisten unserer Tarife sind Bestimmungen enthalten, daß bei Differenzen, die aus dem Arbeitsverhältnis entstehen, wie über die Durchführung der Tarifbestimmungen in den einzelnen Betrieben, zur Schlichtung und Entscheidung die im Tarifvertrag vorgesehenen Schlichtungsausschüsse (Tarifamt, Schlichtungsausschuß oder Gewerbegericht) zuständig sind. In diesen Fällen gehört auch die Entlassung eines Gehilfen infolge Drängens auf die Einhaltung der Vertragsbestimmungen und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.

Wir möchten daher unsern Kollegen, die in Kleinbetrieben (mit weniger als 5 Personen einschließlich der Lehrlinge) beschäftigt sind, empfehlen, in allen diesen Fällen, wo die Entlassung unbegründet erfolgt, weil sie auf die Einhaltung des Tarifes und der gesetzlichen Vorschriften über die tägliche Arbeitszeit, Nachbatterbot und Sonntagerruhe setzen und dementsprechend ihre Forderungen vor dem Arbeitgeber geltend machen, sich in erster Linie durch die Tarifamtsbeisitzer der Gehilfen an das Tarifamt oder die tarifliche Schlichtungsinstanz zu wenden. Dort kann der Fall unter Hinzuziehung des Klägers und Beklagten einwandfrei, nötigenfalls durch Vorladung von Zeugen, untersucht und entschieden gesprochen werden, wenn eine Einigung nicht zustande kommt. Sollten jedoch die Tarifamtsbeisitzer zu keiner Einigung kommen, dann müssen diese Fälle den Gewerbegerichten überwiesen werden oder, bei Klagen aus Betrieben, die dem Betriebsrätegesetz unterliegen, der Schlichtungsausschuß zur Entscheidung angetragen werden oder, wie in vielen Tarifen bestimmt ist, in einer sofort einzuberufenden Tarifamtsitzung ein Parteiarbeitnehmer hinzugezogen werden. Die Redaktion.

Lehrlingswesen.

Die Lehrlingsentschädigung in Gera tariflich geregelt.

Der am 17. März gefällte Schiedspruch des Schlichtungsausschusses zu Gera für die Lehrlingsentschädigung ist am 1. Juni vom Wirtschaftsministerium, Abteilung Arbeit und Wohlfahrt in Weimar, für verbindlich erklärt worden. Alle Verzweigungsanstrengungen der

Väterinnung mit Obermeister Ohler waren ohne Erfolg. In zäher Ausdauer ist es uns doch gelungen, die vom Staatskommissar verlangten Unterschriften der gesetzlichen Vertreter der Lehrlinge zu erlangen. Bei einer nochmaligen Verhandlung am 18. Mai vor dem Staatskommissar bewies ich die Sinnlosigkeit, daß wir im Auftrage der Vertreter der Lehrlinge handeln, wie von uns behauptet wurde. Es wurden vom Staatskommissar daher die Unterschriften von den gesetzlichen Vertretern der Lehrlinge verlangt. Die Unterschriften wurden beigebracht.

Die Lehrlingsentschädigung beträgt im ersten Lehrjahre 60 M., im zweiten 70 M. und im dritten 80 M. wöchentlich; für Kost und Logis können 50 M. in Anrechnung gebracht werden.

Lehrlingshaltung in den Betrieben.

Der preussische Minister für Handel und Gewerbe erließ an die Regierungspräsidenten nachstehende Ausführungsbestimmungen, betreffend die Einsetzung von Ausschüssen bei den Landwirtschaftskammern zur Mitwirkung der Einsetzung von Lehrlingen in den Bäckereien, Konditoreien und Fleischerereien:

Betrifft Lehrlingshaltung in Betrieben zur Herstellung von Back- und Konditorwaren und im Fleischer- (Schlächter-, Metzger-) und Wurstmacherhandwerk.

Durch meine Erlasse vom 2. März 1921 - IV 1581 -, betreffend Lehrlingshaltung in Betrieben zur Herstellung von Back- und Konditorwaren - HMBl. Seite 69 - und vom 16. April 1921 - IV 4816 -, betreffend Lehrlingshaltung im Fleischer- (Schlächter-, Metzger-) und Wurstmacherhandwerk - HMBl. Seite 91 - habe ich die Errichtung paritätischer Ausschüsse angeordnet, die über Besuche von Inhabern handwerksmäßiger Betriebe der genannten Gewerbe, in bestimmten Ausnahmefällen einen zweiten Lehrling einzustellen, entscheiden sollen.

Um den Landwirtschaftskammern die Möglichkeit zu geben, unmittelbar an den Verhandlungen dieser Ausschüsse teilzunehmen und ihre Erfahrungen und Sachkunde bei den von den Ausschüssen zu treffenden Entscheidungen zu verwerthen, will ich mich damit einverstanden erklären, daß von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite je zwei Mitglieder einberufen werden. Während die Berufung der Arbeitnehmermitglieder gemäß Ziffer II meines Erlasses vom 2. März 1921 vorzunehmen ist, wird von den Arbeitgebern der eine auf Vorschlag der Organisationen der Meisterchaft berufen; der andere kann von der Landwirtschaftskammer nach freiem Ermessen bestellt werden. Ich will mich damit einverstanden erklären, daß die Landwirtschaftskammer gegebenenfalls Vorstandsmitglieder oder ihr sonst nahestehende Persönlichkeiten oder ihren leitenden Beamten in den Ausschüssen als Mitglieder beruft.

Ich nehme an, daß die Kosten, die den Besitzern aus der Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse entstehen, regelmäßig von denjenigen Körperschaften und Verbänden getragen werden, von denen die einzelnen Mitglieder vorgeschlagen worden sind. Ich bin jedoch, soweit insbesondere Vereinigungen und Verbände nicht in der Lage sind, die entstehenden Kosten zu übernehmen, damit einverstanden, daß die Landwirtschaftskammer ihrerseits den Mitgliedern dieser Ausschüsse Tagegelde und Reisekosten innerhalb des durch die Satzung der Kammer und Beschlüsse der Vollversammlung vorgesehenen Rahmens zahlt. Ich ersuche Sie, mit allem Nachdruck dafür einzutreten, daß die durch die Tätigkeit der Ausschüsse verursachten Kosten das durchaus erforderliche Mindestmaß unter keinen Umständen überschreiten.

Im übrigen verbleibt es bei den Bestimmungen meiner Erlasse vom 2. März und vom 16. April 1921.

F i s c h e r.

zubürden. Das muß selbstverständlich verhindert werden. Unsere Aufgabe muß sein, die vielen Tausende der arbeitslosen Kollegen in Arbeit zu bringen.

Das Elend der Arbeitslosen ist bekannt. Die Gewerkschaften haben alles, was in ihrer Macht stand, getan, um es zu lindern. Die gewaltigen Summen an Arbeitslosenunterstützung beweisen das zur Genüge. Aber selbst damit konnte das Elend nicht gebannt werden. Die Arbeitslosen mußten mit ihren Familien tagtäglich am Hungertuche nagen. Solche Zustände müssen den Menschen seelisch und moralisch zermürben. Es ist daher unsere heiligste Pflicht, für die Unterbringung der Arbeitslosen uns einzusetzen. Die in Arbeit stehenden Kollegen müssen sich darin einig sein, daß Ueberarbeit nur in ganz besonderen Fällen gestattet werden darf; im übrigen muß unter allen Umständen darauf geachtet werden, bei regelmäßiger Mehrarbeit Hilfskräfte oder ständige Arbeitskräfte einzustellen.

Die Forderung der Zwangsbeschäftigung für Getreide wird die Arbeitgeber mehr als bisher veranlassen, der Einhaltung der Verordnung vom 23. November entgegenzuwirken. Ein besonderer Lieblingswunsch der Selbständigen ist die Freigabe der Arbeiter an Sonntagen. Die Reichskonferenz der Gehilfen hat sich in Cassel einmütig für die Verbeibehaltung der Sonntagsruhe ausgesprochen. Dieser Beschluß muß überall beachtet werden. In den Konditorensektionen muß in der kommenden Uebergangszeit alles eingesetzt werden, um die Verbeibehaltung der Sonntagsruhe auch weiterhin zu sichern. Sobald in dieser Frage Breche geschlagen ist, geht es mit den übrigen Schutzbestimmungen rasch bergab, und bald werden wir wieder dort angelangt sein, wo wir vor dem Kriege standen. Diese trostlosen Zeiten will aber kein aufrechter Kollege in Zukunft über sich ergehen lassen. Sie dürfen nicht mehr kommen! In den Ortssektionen muß daher sofort zu diesen wichtigen Problemen Stellung genommen werden. Dort sind Schutzvorrichtungen durch Einsetzung von Kontrollkommissionen zu treffen, die wiederum ihre ganze Tätigkeit darauf zu richten haben, daß die Arbeiter-schutzbestimmungen eingehalten werden.

Auf welche Arten von Betrieben erstreckt sich das Verbot der Sonntagsarbeit in gewerblichen Bäckereien und Konditoreien?

Einen besonders für die Konditoren wichtigen Bescheid hat jetzt nochmals der Reichsarbeitsminister auf eine Anfrage gegeben, die überall beachtet werden muß. Sie lautet: „Das Verbot des § 6 Absatz 1 der Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien vom 23. November 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 1329), wonach an Sonn- und Festtagen in gewerblichen Bäckereien und Konditoreien nicht gearbeitet werden darf, erstreckt sich nach § 6 Absatz 2 auch auf alle Arbeiten und Vorarbeiten, die in den Betrieben des § 3 Absatz 2, das heißt in Gast- und Schankwirtschaften, Speiseanstalten aller Art, Warenhäusern, Mühlen und andern gewerblichen Betrieben, zum Herstellen von Back- und Konditorwaren dienen.“

Als Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe sind im allgemeinen diejenigen Gewerbe anzusehen, die nach § 33 der Gewerbeordnung unter diesen Begriff fallen, und zwar auch dann, wenn etwa in einzelnen Fällen eine Konfessionspflicht nicht besteht. Zu diesen Gewerben rechnet nach der überwiegenden Rechtsprechung auch der Ausschank von Kaffee. Die Bestimmungen des § 6 der Verordnung vom 23. November 1918 finden daher meines Erachtens auf sogenannte Kaffeehauskonditoreien Anwendung.“

An der Bundestagung der deutschen Konditoren in München

nahmen etwa 2000 deutsche und ausländische Konditoren teil. Entschlüsse wurden angenommen, in denen verlangt wird: Aufhebung der Zwangsbeschäftigungswirtschaft, Einführung einer dreistündigen Arbeitszeit und Verkaufszeit für Sonntage, Aufhebung des Verbotes der Schnebereiung. Der Bundestag bekannte sich außerdem noch zu den Grundzügen des vom Reichsverband des deutschen Handwerks aufgestellten Entwurfes.

Soweit die bis zum Redaktionsschluß vorliegenden kurzen Berichte. Wir kommen auf die Tagung näher zurück, sobald die Beschlüsse im Wortlaut vorliegen.

Achtung! Der Appetit kommt mit dem Essen!

In der „Konditor“ vom 1. Juli heißt es in einer Abhandlung „Sonntagsruhe - Sonntagsarbeit“: „Es mag für viele Betriebe, die teilweise schuldig auf die Gesundheit der Arbeiter wirken, richtig sein, daß nur 8 Stunden, vielleicht sogar dort nur 6 Stunden, gearbeitet werden - aber in der Konditorei nicht!“ - Also ein nochmaliges Bedenkniß, daß man nicht nur 3 Stunden Sonntagsarbeit jeder Art wünscht, sondern daß man auch die Befreiung des arbeitsfähigen Arbeitstages fordert. Merkt es Euch, Kollegen, und weist die Zustimmung jeder Sonntagsarbeit von vornherein auf der ganzen Linie ab - nehmt den Kampf um Eure Rechte mit aller Entschiedenheit auf!

Konditorenbewegung in Offenbach a. M.

In Anbetracht der geringen Zahl der beschäftigten Konditorgehilfen in Offenbach a. M. waren die Lohn- und Arbeitsbedingungen tariflich nicht geregelt; es wurden Monatslöhne von 120 bis 300 M. bei freier Station gezahlt. Durch engen Zusammenschluß der 6 Gehilfen bei 3 Firmen wurde letzteren eine Tarifvorlage unterbreitet. Vor dem Schlichtungsausschuß erklärten die Herren, daß sie Mitglieder der Konditoreninnung Darmstadt-Heffen seien und daher den Tarifabschluß ablehnten. Der Schlichtungsausschuß gab ihnen recht, erklärte sich aber zur Festsetzung von Löhnen bereit. In der zweiten Verhandlung wurde ein Schiedspruch dahingehend gefaßt, daß Kost und Logis vorab nicht mehr gewährt wird, da auch die Arbeitgeber

sich damit einverstanden erklärten. Die Löhne wurden festgesetzt wie die zurzeit in Frankfurt a. M. noch geltenden Lohnsätze, nämlich bis 20 Jahre 225 M., bis 25 Jahre 250 M., über 25 Jahre 275 M. Die Arbeitgeber lehnten aber den Schiedspruch über die Löhne ab. Auf Antrag zur Verbindlichkeitsklärung fanden am 28. Juni erneut Verhandlungen vor dem Staatskommissar für wirtschaftliche Demobilisierung statt, die folgende Vereinbarung brachten: Vom 27. Juni 1921 an gelten folgende Löhne: Bis 20 Jahre 200 M., von 20 bis 25 Jahren 230 M., über 25 Jahre 255 M. wöchentlich. Obige Lohnsätze sind Mindestlöhne und gelten nur für diejenigen Konditorgehilfen, die ausgelernt haben, das heißt eine Gehilfenprüfung bestanden haben. Dieses Lohnabkommen gilt zunächst bis 31. August 1921 und ist von da an mit vierwöchiger Kündigung auf Schluß des Monats kündbar. Die Befreiung von Kost und Logis ist bis auf einen Gehilfen durchgeführt, letzterer soll innerhalb 3 Tagen sich Wohnung besorgen. Damit ist wieder ein konditorweiserlicher Pops mit dem Kost- und Logiszwange und Monatslöhnen beseitigt.

Aus den Sektionen.

In Stuttgart, Mainz, Frankfurt a. M. und Wiesbaden fanden Mitte Juni Versammlungen der Konditoren statt, in denen Kollege Weidler, Hamburg, ausführlich die Aufgaben der örtlichen Sektionen besprach, die sie innerhalb der Reichssektion sowohl als auch innerhalb des Verbandsbezirks, dem sie zugehören, zu erfüllen haben, wenn die Organisation vollständig schlagfertig ausgebaut werden soll. Er gab hierbei auch ein durch Zahlen belegtes Bild von den gegenwärtigen organisatorischen Verhältnissen in allen Sektionen des Reichs und von ihren Erfolgen auf tariflichen Gebieten, wobei Vergleiche mit den gegnerischen Organisationen und deren Tätigkeit gezogen wurden. In allen Versammlungen zeigte sich in vollstem Maße, daß die Gehilfenschaft in den Sektionen seit ihrem Anschluß an unseren Verband den Wert unseres Verbandes vollausgesprochen gelernt und die freigewerkschaftlichen Ziele ganz erfaßt hat. Überall trat die Kollegenschaft mit größter Energie für ihre Interessen ein, und besonders herrschte Einmütigkeit darüber, daß jetzt alle Mittel in Anwendung gebracht werden müssen, um die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Sonntagsruhe in den Betrieben auf der ganzen Linie reiflos durchzuführen.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

Telegrammadresse: Bäckerverband Hamburg.

Satzzuschlag. Der Zahlstelle Solingen wird die Genehmigung zur Erhebung von Satzzuschlägen von 10 % auf die Beitragsmarken von 1 M. bis einschließlich 2 M. und von 20 % auf die Beitragsmarken von 2,50 M. und darüber erteilt. Die Satzzuschläge werden vom 1. Juli an erhoben.

Ausschluß. Auf Antrag des Vorstandes der Zahlstelle München beschloß der Verbandsvorstand und der Beirat, die Mitglieder Ludwig Biedl (Buch-Nr. 38 462), Simon Selmeier (Buch-Nr. 38 406), Anton Ruf (Karten-Nr. 44) wegen Streifbruchs aus dem Verbandsauszuschließen. Der Verbandsvorstand.

Ordnung.

Vom 27. Juni bis 8. Juli gingen bei der Hauptkasse des Verbandes folgende Beträge ein:
Für April: Kattowitz 489,60 M.
Für Mai: Oberhausen 275,40 M., Osnabrück 187,10, Wlm 329,80.
Von Einzelzahlern der Hauptkasse: W. J. Düren 13,50 M., E. B. Herdorf 14, M. Sch. Dierholz 16, G. R. Schley 60, F. W. Vartenstein 6.
Für „Technik und Wirtschaftswesen“: R. K. Gassel 16,60 M., H. K. Giffarin 13,50, F. E. Gibau 5,40, W. und W. Cannstatt-Stuttgart 19,50, Osnabrück 25,65, E. S. Rathenow 26,65.
Für Protokolle: Osnabrück 70 M.
Der Hauptkassierer: J. B. W. Langhann.

Aus den Bezirken.

Düren i. Rhld. Die Adresse des Vorsitzenden ist jetzt: Christian Pohl, Düren, Colustr. 41, 3. St.

Sterbetafel.

Braunschweig. Walter Klaus, Bäcker, gestorben am 17. Juni.
Freiburg i. Br. Pius Sprich, Lehrling, 19 Jahre alt, gestorben am 27. Juni.
Hagen-Schwerte. Karl Straube, Heizer, 45 Jahre alt, gestorben am 25. Juni.
Ehre ihrem Andenken!

Schwebewegungen und Streiks. Bäcker.

Siret in den Breslauer Großbäckereien. Am 27. Juni haben sämtliche Bäcker der Breslauer Großbäckereien, mit Ausnahme der „Konordia“-Brotfabrik, die den Schiedspruch des Schlichtungsausschusses anerkannt hat, die Arbeit niedergelegt. In Frage kommen circa 200 Beschäftigte. Der Schlichtungsausschuß hatte vor einer Woche den Schiedspruch gefällt, allen Beschäftigten pro Woche 25 M. Lohn zuzulegen. Die Arbeitnehmer nahmen den Schiedspruch an. Die Arbeitgeber (Konsumverein und Ein- und Verkaufsgenossenschaft der Kolonialwarenhändler) lehnten den Schiedspruch ab. In

Konditoren

Die Aufhebung der Kugelnordnung

wird, wie wir bereits in der vorigen Nummer berichtet haben, am 15. August erfolgen. Es wird dann diese lästige und durchaus überflüssige Verordnung für das Konditoren-gewerbe fallen. Wir haben seinerzeit, als im Reichstag über die Einführung beschlossen wurde, unserer Meinung in der Weise Ausdruck verliehen, daß dadurch kein Gramm Brot mehr an die minderbemittelte Bevölkerung zur Verteilung kommen kann; aber bestimmt wird einleuchten, daß dem Schieberrum noch mehr Gelegenheit zur Ausübung ihrer schmutzigen Geschäfte gegeben wird. Was wir damals aussprachen, ist auch im vollen Umfange eingetreten. Die realen Geschäfte wurden stark geschädigt, und dort, wo ein weisses Gewissen vorhanden war, fürte man sich nicht um die Verordnung.

Für manche noch nicht auf dem Boden des Tarifwesens stehende örtliche Organisation der Selbständigen gab die Verordnung Anlaß, der Kollegenschaft bei den Tarifbewegungen große Schwierigkeiten in den Weg zu legen. Dank der Solidarität konnte in allen Fällen diese Tarifgegnerschaft überwunden werden. Ein großer Schaden für die Gehilfenschaft blieb aber immerhin noch. Der großen Zahl der Arbeitslosen wurde jede Aussicht auf Arbeitselegenheit genommen.

Kaumehr wird die Wahl frei im Konditoren-gewerbe. Mit Ausnahme des Bäckers sind nun sämtliche Kofhstoffe der Zwangsbeschäftigung nicht mehr unterstellt. Durch die Neuordnung der Verteilung der Weizenkörnte werden die Konditoren nicht mehr am freien Einkauf von Mehl behindert werden. Eine Forderung des Geschäftsganges wird daher eintreten, die wiederum mehr Möglichkeit zur Arbeitselegenheit eröffnen wird.

Die Arbeitgeber werden im Gegensatz zu unsern Forderungen versuchen, möglichst wenig neue Arbeitskräfte einzustellen und die entstehende Notarbeit durch Verlängerung der Arbeitszeit den Gehilfen auf-

diesem Kampfe liegt nach dem Urteil des Schlichtungsaus-

Heber den weiteren Verlauf wird uns noch berichtet:

Wage dieser korrekten durchgeführten Kampfs

Zwischen den Arbeiterinnungen des Kreises Rembe

Für die Wäcker in den Großbetrieben Stuttgart wurde

Kampfbekämpfer

Hannover. In der Mitgliederversammlung, die am 14. Juni

Die erste Versammlung der Mitglieder aller für den

Nachricht

Seit Ostern. Die Arbeiter-Schmiederei, von

Aus Internationales

Der Reichsverband der Arbeiter- und Handwerker

jetzt über 800 Mitglieder. Einstimmig wurde ein Beschluß

Gewerkschaftliche Handlung

Gewerkschaftliche Tagungen gegen Moskau. Die

Der Schiffszimmerer-Verband beschloß auf seiner

Das Ende des englischen Kohlenarbeiterstreiks. Von

Allgemeine Handlung

Die Wirkung der „Sanktionen“. Aufsteigend um die

Table with 4 columns: Land, 1920, 1913, and % change. Lists countries like Niederlande, Schweiz, Schweden, etc.

Die obige Tabelle geht hervor, daß in der angegebenen

Denn auch Zahlenvergleich keine zuverlässige Schätzung

Eingegangene Bücher und Schriften

Der Weg zur Macht. Von Karl Kautsky. Politische

Mozart auf der Reise nach Prag. Novelle von Moritz

Kommentar zu der Verordnung, betreffend Maß-

Der Elternbeirat, Richtlinien für seine Tätigkeit. Von

Der kleine Samariter dient zur Selbsthilfe bei Leichterem

„Proletarische Jugend“. Sammlung sozialistischer

Die Unabhängige Sozialdemokratie und die Ge-

Spätestens am 9. Juli

Veranstaltungs-Anzeiger

Sonntag, 10. Juli:

Moskau i. B. Im Restaurant „Bewein“ Hindenburgstr. 2

Montag, 11. Juli:

Hannover i. B. Im Restaurant „Zur Post“, Am Stadtiel

Dienstag, 12. Juli:

Frankfurt a. M. (Konditorei) 8 Uhr, Holzgraben 1

Mittwoch, 13. Juli:

Angermünde. Im Wiener Hof, Karmelitergasse

Donnerstag, 14. Juli:

Chemnitz. 8 Uhr im Restaurant „Annenpark“, Annenstraße

Freitag, 15. Juli:

Sonntag, 16. Juli:

Sonntag, 17. Juli:

Am 26. Juni starb unser

Am 27. Juni starb nach